

RS OGH 1986/2/19 1Ob687/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1986

Norm

KO §12

KO §124

KO §166

Rechtssatz

Hat ein Masseverwalter gemäß § 12 Abs 3 KO einen Geldbetrag eingenommen, darf er ihn, um das Anwartschaftsrecht des Absonderungsgläubigers nicht zu beeinträchtigen, erst dann ausschütten, wenn er sicher ist, daß es zu einer Aufhebung nach § 166 Abs 2 KO nicht mehr kommt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er eine Sondermasse zu bilden, die auch nicht für Kosten und zur Befriedigung von Masseforderungen verwendet werden darf.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 687/85
Entscheidungstext OGH 19.02.1986 1 Ob 687/85
Veröff: SZ 59/35

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0064286

Dokumentnummer

JJR_19860219_OGH0002_0010OB00687_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at